

Sozialpolitische Schriften

Heft 29

Soziale Schäden  
soziale Kosten und soziale Sicherung

Argumente für ein Modell zur Integration aller Ausgleichsleistungen  
für Personenschäden in das soziale Sicherungssystem

Von

Dr. Dieter Schäfer



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**DIETER SCHÄFER**

**Soziale Schäden, soziale Kosten und soziale Sicherung**

# **Sozialpolitische Schriften**

**Heft 29**

# Soziale Schäden soziale Kosten und soziale Sicherung

Argumente für ein Modell zur Integration aller Ausgleichleistungen  
für Personenschäden in das soziale Sicherungssystem

Von

Dr. Dieter Schäfer



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt am Main  
gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Alle Rechte vorbehalten  
© 1972 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1972 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 02735 3

# Inhaltsverzeichnis

## *Erstes Kapitel*

<b>Der Zusammenhang des Schadensausgleichs mit der sozialen Sicherung (Einleitung)</b>	13
1.1. Die mangelhafte Koordination sozialer Sicherungsleistungen mit Restitutionsleistungen	13
1.1.1. Entschädigungsleistungen als Bestandteil des Sozialleistungssystems	13
1.1.2. Die Notwendigkeit einer umfassenden Problemdefinition	15
1.2. Das Arbeitsprogramm	18

## *Zweites Kapitel*

<b>Die Restitutionsleistungen in der sozialpolitischen Diskussion (Literatur)</b>	21
2.1. Von der Arbeiterfrage ausgehende Sozialpolitiker	21
2.1.1. Heyde und Preller S. 21 — 2.1.2. Albrecht S. 22 — 2.1.3. Weddigen S. 23	
2.2. Von der Einkommensverteilung ausgehende Sozialpolitiker	24
2.2.1. v. Bethusy-Huc S. 24 — 2.2.2. Rothenfelser Denkschrift S. 24 — 2.2.3. Achinger S. 26 — 2.2.4. Schreiber S. 27 — 2.2.5. Burghardt S. 28 — 2.2.6. Liefmann-Keil S. 29	
2.3. Vom Rechtsgrund ausgehende Sozialpolitiker	30
2.3.1. Bogs und Rohwer-Kahlmann S. 30 — 2.3.2. Auerbach und Hoernigk S. 31 — 2.3.3. Gitter S. 32 — 2.3.4. Verstärkung des Schadensersatzprinzips im Sozialrecht S. 33	
2.4. Ansätze zu umfassenden und integrativen Lösungen	34
2.4.1. Öffentliche und private Restitution S. 34 — 2.4.2. Sozialenquôte S. 35 — 2.4.3. Titmuss S. 36 — 2.4.4. Esser S. 37 — 2.4.5. v. Hippel S. 38	

## *Drittes Kapitel*

<b>Die expansive Entwicklung der Restitutionsleistungen (Rechtsslage und Problematik)</b>	39
3.1. Kriegsfolgeleistungen	39
3.1.1. Der quantitative und sachliche Umfang der Restitutionsleistungen für Kriegsschäden	39
3.1.1.1. Die Entwicklung der Ausgaben S. 39 — 3.1.1.2. Die Entwicklung der Gesetzgebung S. 40	

3.1.2.	Das Restitutionsdenken im Kriegsschädenrecht .....	44
3.1.2.1.	Phasen des Wachstums der Entschädigungsansprüche S. 44 — 3.1.2.2. Der Kompromißcharakter der Kriegsfolgenentschädigung S. 47 — 3.1.2.3. Der restaurative Charakter der Entschädigungsideologien S. 48	
3.2.	Restitutionsleistungen in der Sozialversicherung .....	52
3.2.1.	Die Rezeption des Restitutionsprinzips durch die Rentenversicherung .....	52
3.2.1.1.	Zwei Techniken S. 52 — 3.2.1.2. Fremdretenrecht S. 52 — 3.2.1.3. Die Kombination von subsidiären Restitutionsleistungen mit restituierten Sicherungsleistungen S. 54	
3.2.2.	Schadensausgleich für Arbeitsunfälle .....	56
3.2.2.1.	Doppelleistungen bei Arbeitsunfällen S. 56 — 3.2.2.2. Verallgemeinerungen der Unfallversicherung und Erweiterung des Unfallbegriffs S. 58 — 3.2.2.3. Kasuistische und legislative Weiterentwicklung S. 62	
3.3.	Restitutionsleistungen von Unternehmen und Privatpersonen .....	65
3.3.1.	Gefährdungshaftung .....	65
3.3.1.1.	Der Ausnahmecharakter der Gefährdungshaftung S. 65 — 3.3.1.2. Die Entwicklung der Gefährdungshaftung nach dem Enumerationsprinzip S. 66	
3.3.2.	Verschuldenshaftung .....	69
3.3.2.1.	Dominanz des Deliktgrundsatzes S. 69 — 3.3.2.2. Zunahme der Fallzahlen S. 70 — 3.3.2.3. Höhere Leistungen S. 71 — 3.3.2.4. Vermehrung der Haftungstatbestände S. 74 — 3.3.2.5. Erweiterungen des Schuldvorwurfs S. 76	
3.3.3.	Verkehrssicherungspflichten .....	79
3.3.3.1.	Verschärfung der Sorgfaltspflichten S. 79 — 3.3.3.2. Ungenaue Maßstäbe S. 82 — 3.3.3.3. Offener Übergang zur Haftung ohne Verschulden S. 83	
3.3.4.	Haftung für erlaubte Schädigungen .....	84
3.4.	Öffentliche Restitutionsleistungen .....	87
3.4.1.	Zur Geschichte des Systems öffentlich-rechtlicher Ersatzleistungen .....	87
3.4.1.1.	Klassifizierung öffentlicher Eingriffe und Fehlgriffe S. 87 — 3.4.1.2. Entschädigung bei Enteignung und enteignungsgleichem Eingriff S. 89 — 3.4.1.3. Aufopferungs-Entschädigung S. 91 — 3.4.1.4. Amtshaftung S. 92 — 3.4.1.5. Zusammenfassung S. 93	
3.4.2.	Forderungen und Argumente zur Ausdehnung der öffentlichen Haftung .....	94
3.4.2.1.	Unbeschränkte Haftung für Schädigungen durch den Staat S. 94 — 3.4.2.2. Garantiehaftung für die erfolgreiche Erfüllung der öffentlichen Funktionen S. 96	
3.5.	Nachholbedarf bei Personenschäden .....	98
3.5.1.	Überholte Maßstäbe für die Berechnung von Einkommensverlusten .....	99
3.5.1.1.	Der Zukunftswert der Arbeitskraft S. 99 — 3.5.1.2. Höchstbeträge bei Gefährdungshaftung S. 101	

3.5.2. Personenschäden als Vermögensschäden .....	103
3.5.2.1. Der merkantile Schadensbegriff S. 103 — 3.5.2.2. Neuere Wertmaßstäbe S. 106	
3.6. Schadensverteilung und Deckungsverfahren .....	107
3.6.1. casum sentit dominus S. 108 — 3.6.2. Die einzelnen Stadien der Entwicklung S. 108 — 3.6.3. Staatliche Subventionierung S. 113 — 3.6.4. Systematische Klassifikation S. 114	

*Viertes Kapitel*

**Wirtschaftliche, technische und geistige Bedingungen  
der expansiven Tendenzen des Restitutionsprinzips  
(Hintergründe)**

116

4.1. Wohlstandswachstum und Ersatzansprüche .....	117
4.1.1. Vermögensverluste .....	117
4.1.2. Einkommensverluste .....	120
4.1.2.1. Die Entwicklung der Löhne S. 120 — 4.1.2.2. Die Entwicklung der Sozialleistungen S. 123 — 4.1.2.3. Zusammenfassung S. 124	
4.2. Wissenschaftlicher Fortschritt und Kausalitätsnachweis .....	125
4.2.1. Multikausalität .....	126
4.2.2. Ökologische Gefahren .....	129
4.2.2.1. Die kollektiven Folgen kollektiven Handelns S. 129 — 4.2.2.2. Die begrenzten Chancen der Prävention S. 131	
4.3. Soziale Philosophie und öffentliche Verantwortung .....	132
4.3.1. Rationalismus .....	132
4.3.1.1. Wissenschaftsgläubigkeit S. 132 — 4.3.1.2. Die Wendung gegen den Staat S. 135	
4.3.2. Daseinsvorsorge .....	136
4.3.2.1. Die Abhängigkeit von öffentlichen Vorkehrungen S. 136 — 4.3.2.2. Der wachsende Schuldanteil des Staates S. 138	
4.3.3. Schicksalsgleichheit .....	139
4.3.3.1. Beispiele S. 139 — 4.3.3.2. Die Opfer des Fortschritts S. 141 — 4.3.3.3. Falsche Politik als Restitutionsgrund S. 144	

*Fünftes Kapitel*

**Die Integration aller Restitutionsleistungen für Personenschäden zu einem neuen Zweig des sozialen Sicherungssystems  
(Reformvorschlag)**

147

5.1. Die soziale Ignoranz des Schadensrechts .....	147
5.1.1. Die isolierte Parallelentwicklung von Schadensrecht und Sicherungsrecht .....	148
5.1.1.1. Kumulationen S. 148 — 5.1.1.2. Fehlende Koordinierung S. 150 — 5.1.1.3. Differenzierungen und Lücken S. 152	

5.1.2. Die Einseitigkeit der Ableitung von Ausgleichsansprüchen aus personalen Zurechnungskriterien .....	152
5.1.2.1. Der eindimensionale Denkansatz S. 152 — 5.1.2.2. Beweiserfordernisse S. 156	
5.2. Prinzipien für die Konzeption einer sozialen Schadenverteilungsordnung .....	160
5.2.1. Repartition der gesamten gesellschaftlichen Schadenssumme ..	160
5.2.2. Gleichbehandlung aller Geschädigten .....	162
5.2.2.1. Fehlende Begründung der Gegenposition S. 162 — 5.2.2.2. Der Schaden als Leistungsgrund S. 166	
5.2.3. Einstandspflicht für alle Risiken .....	167
5.2.4. Solidarität und individuelle Verantwortung .....	170
5.2.4.1. Die Gefährdeten S. 170 — 5.2.4.2. Die Gefahrenstifter S. 173	
5.3. Grundkonzeption einer allgemeinen Volksversicherung gegen Personenschäden .....	175
5.3.1. Die konstitutiven Elemente .....	175
5.3.1.1. Analogie zur Unfallversicherung S. 175 — 5.3.1.2. Ausgleich durch Deckungsfonds S. 175 — 5.3.1.3. Ablösung aller kausal begründeten Leistungen S. 176 — 5.3.1.4. Neue Bundesanstalt S. 177 — 5.3.1.5. Kausale und akusale Finanzierung S. 178 — 5.3.1.6. Das Leistungsspektrum S. 179	
5.3.2. Koordinierungsalternativen .....	179
5.3.2.1. Ausschluß der Sicherungsleistungen durch Entschädigungsansprüche S. 179 — 5.3.2.2. Ergänzung der Sicherungsleistungen durch Entschädigungsansprüche S. 182	
5.3.3. Die Aussonderung von Sach- und Vermögensschäden .....	183
5.3.3.1. Keine Interferenzen mit der sozialen Sicherung S. 183 — 5.3.3.2. Besonderheiten der Sach- und Vermögensschäden S. 184	

### *Sechstes Kapitel*

<b>Maßnahmen und Maßstäbe für die Behebung und Minderung von Personenschäden (Leistungen)</b>	186
6.1. Der Ausgleich von Integritätsverlusten .....	186
6.1.1. restitutio ad integrum S. 186 — 6.1.2. Optimale Rehabilitation für alle S. 188 — 6.1.3. Hilfen bei Dauerschäden S. 190	
6.2. Der Ausgleich von Verlusten der Leistungsfähigkeit .....	192
6.2.1. Ersatz des Verdienstaufschlags .....	192
6.2.1.1. Einkommensproportionalität S. 192 — 6.2.1.2. Bemessungsgrenzen S. 193 — 6.2.1.3. Verlorene Berufschancen S. 194 — 6.2.1.4. Privater und sozialer Schadensersatz S. 196	
6.2.2. Ersatz des Ausfalls natürlicher Arbeitserträge .....	196
6.3. Der Ausgleich immaterieller Verluste .....	199
6.3.1. Begründung und Höhe von Schmerzensgeldern S. 199 — 6.3.2. Integritätsrenten für Kriegsoffer und Unfallverletzte S. 201	

*Siebentes Kapitel*

<b>Die Zurechnung von Schadensfolgen (Finanzierung)</b>	<b>205</b>
7.1. Beiträge der Versicherten .....	205
7.1.1. Begründungen und Maßstäbe S. 205 — 7.1.2. Unsicherheiten der Aufwandsschätzung S. 206	
7.2. Beiträge der potentiellen Schädiger .....	207
7.2.1. Die Deckungsfonds und ihre Gliederung nach homogenen Schädigungsursachen .....	207
7.2.2. Die prophylaktische Funktion der Schadenszurechnung .....	211
7.2.2.1. Möglichkeit und Zumutbarkeit der Gefahrenabwehr S. 211 — 7.2.2.2. Anreize und Anordnungen zur Schadensverhütung S. 213	
7.2.3. Die Lenkungsfunktion der Schadenszurechnung .....	215
7.2.3.1. Schadensdeckung als Kostenbestandteil S. 215 — 7.2.3.2. Wirtschaftliche Grenzen der Belastbarkeit S. 219	
7.3. Der Anteil des Staates .....	222
7.3.1. Subventionen S. 222 — 7.3.2. Nicht spezifizierter Zuschuß S. 223 — 7.3.3. Öffentliche Mitverantwortung S. 224 — 7.3.4. Schädigungen durch öffentliche Tätigkeit S. 225 — 7.3.5. Fehlerhafte Erfüllung der Staatszwecke S. 226	
7.4. Individuelle Haftung .....	227
7.4.1. Haftpflicht als Bedürftigkeitsgrund .....	227
7.4.2. Verschulden, Sanktion und Prävention .....	230
7.4.2.1. bis in idem S. 230 — 7.4.2.2. Das pönale Monopol des Strafrechts S. 231 — 7.4.2.3. Strafen und Bußen als Finanzierungsbeitrag S. 233	

*Achtes Kapitel*

<b>Die Abstimmung des Reformmodells mit den anderen Zweigen des Sicherungssystems (Organisation)</b>	<b>235</b>
8.1. Das Verhältnis zur Krankenversicherung .....	235
8.1.1. Volle Integration der Krankenversicherung .....	235
8.1.2. Trennung von Einkommenssicherung und Behandlung .....	236
8.1.3. Verlust des Arbeitsplatzes als Abgrenzungskriterium .....	238
8.1.4. Dauer der Lohnfortzahlung als Abgrenzungskriterium .....	241
8.1.4.1. Einkommenssicherung S. 241 — 8.1.4.2. Medizinische und rehabilitative Behandlung S. 242 — 8.1.4.3. Zusammenfassung S. 244	
8.1.5. Ausgleich der Belastungen .....	245
8.2. Die Überleitung bestehender Restitutions-Institute in Deckungsfonds der neuen Versicherung .....	249
8.2.1. Heteronome Beitragsabteilungen S. 249 — 8.2.2. Halbautonome Sektionen S. 250 — 8.2.3. Selbständige Körperschaften S. 251 — 8.2.4. Deckungsfonds als Leistungsträger S. 252	
8.3. Das Verhältnis zur Rentenversicherung .....	253

*Neuntes Kapitel*

<b>Prämissen, Programme und Projekte (Leitsätze)</b>		<b>255</b>
9.1. Zusammenfassende Thesen .....		255
9.2. Die Grundstruktur des Reformvorschlages .....		259
9.2.1. Leistungen .....		259
9.2.1.1. Bundesanstalt für Rehabilitation S. 259 — 9.2.1.2. Das neue Leistungssystem S. 259 — 9.2.1.3. Aufhebung aller konkurrierenden Ansprüche S. 261		
9.2.2. Finanzierung .....		261
9.2.2.1. Beiträge der Versicherten S. 261 — 9.2.2.2. Beiträge der potentiellen Schädiger S. 262 — 9.2.2.3. Geldstrafen und Geldbußen S. 263 — 9.2.2.4. Öffentliche Mittel S. 263		
9.3. Forschungsaufgaben .....		264
9.3.1. Der juristische Problemkreis S. 264 — 9.3.2. Aufgaben der Ursachenforschung S. 266 — 9.3.3. Der finanzielle Problemkreis S. 268 — 9.3.4. Zur Realisierbarkeit des Modells S. 270		

**Literaturverzeichnis**

271

## Abkürzungsverzeichnis

AMG	= Arzneimittelgesetz
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz
Az.	= Aktenzeichen
BAA	= Bundesausgleichsamt
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz
BVG	= Bundesversorgungsgesetz
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
HdStW	= Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., 9 Bde., Jena 1923—1929
HdSW	= Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 12 Bde., Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1956—1965
i. d. F.	= in der Fassung
LA	= Lastenausgleich
LAG	= Lastenausgleichsgesetz
MdE	= Minderung der Erwerbsfähigkeit
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RKG	= Reichsknappschaftsgesetz
RVO	= Reichsversicherungsordnung
StGB	= Strafgesetzbuch
Tz.	= Textziffer (Randnummer)
WiGBI.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
WiSta	= Wirtschaft und Statistik

## Zitierweise

Wenn aus Literatur zitiert wird, die in das Verzeichnis am Schluß der Arbeit aufgenommen worden ist, sind in den Fußnoten alle bibliographischen Angaben weggelassen und jeweils nur der Autorenname, der Titel des Buches oder Artikels und die Seitenzahl vermerkt worden. Für häufig zitierte Werke wird dabei ein Kurztitel verwendet, der im Literaturverzeichnis besonders angegeben ist.

Gesetze sind, soweit nicht etwas anderes vermerkt ist, in der Fassung zitiert, die bei Abschluß des Manuskripts galt, das heißt Ende Januar 1971.



## *Erstes Kapitel*

### **Der Zusammenhang des Schadensausgleichs mit der sozialen Sicherung**

#### **(Einleitung)**

#### **1.1. Die mangelhafte Koordination sozialer Sicherungsleistungen mit Restitutionsleistungen**

##### **1.1.1. Entschädigungsleistungen als Bestandteil des Sozialleistungssystems**

Die theoretischen Begründungen für Leistungen der sozialen Sicherung lassen sich — zwar formelhaft, aber ohne sie durch Vereinfachung zu verfälschen — dahin zusammenfassen, daß es stets um die Deckung

1. des normalen laufenden Lebensunterhaltes und/oder
2. eines außerordentlichen, aber unabweisbaren oder erwünschten und darum förderungswürdigen Aufwandes, vorwiegend zur Sicherung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,

gehe, die nicht beziehungsweise nicht mehr durch Beteiligung am Produktionsprozeß, das heißt durch ein marktmäßig verdientes Einkommen, in angemessener Weise sichergestellt sei. Wer solcher Sicherung bedarf, wie sie finanziert werden soll, durch welche Leistungshöhe sie zu erreichen ist und ähnliche Fragen werden dabei im einzelnen höchst unterschiedlich beantwortet. Nahezu einheitlich ist jedoch, daß von einem — zumindest residual immanenten — versicherungsähnlichen Äquivalenzprinzip her gedacht, das heißt die Leistungsberechtigung in der Regel von einer Mindestdauer der Beteiligung an der Finanzierung des Systems abhängig gemacht wird. Das setzt voraus, daß normale Lebensabläufe im Rahmen normaler Wirtschaftsabläufe vorgestellt werden, so daß auch eine in sich geschlossene, systematische Konzeption für die Unterhalts- und Aufwands-Sicherung in den „normalen Wechselfällen“ entwickelt werden kann. „Normal“ heißt dabei — wiederum formelhaft ausgedrückt — daß Katastrophen Einzelfälle, individuelle Schicksalsschläge bleiben.

In den praktisch realisierten sozialen Sicherungssystemen — und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland — gibt es jedoch dane-

ben eine Reihe von Leistungen, die anders konstruiert und motiviert sind: Als „Ausgleich für Schäden, die eine begrenzte Gruppe von Individuen aufgrund eines von der Allgemeinheit zu verantwortenden Sachverhalts getroffen hat“<sup>1</sup>. Solche Leistungen zum Ausgleich von Schäden haben daher einen völlig anderen Ausgangspunkt und — insbesondere rechtlichen — Rechtfertigungsgrund als „normale“ Sozialleistungen: Sie sind nicht, wie die letzteren, grundsätzlich auf die — wenn auch nur durchschnittliche und aufgrund bestimmter einfacher Indizien vermutete — Situation des Leistungsempfängers bezogen, sondern auf die Ursache seiner Situation. Sie sind nicht vom Schaden des Ausgleichsberechtigten, sondern vom Schuldanteil und von der Belastbarkeit des als ausgleichspflichtig Deklarierten her konzipiert, selbst wenn dabei im Einzelfall die Leistung nach dem Schaden bemessen wird. Ihr Rechtsgrund ist ein „ungleich belastendes und daher ausgleichspflichtiges Sonderopfer“, das die Geschädigten „für die Gemeinschaft erbracht haben bzw. haben hinnehmen müssen, . . . und zwar i. S. eines Integritätsverlustes mit materiellen und immateriellen Komponenten“<sup>2</sup>, so daß als Rechtsfolge grundsätzlich eine *restitutio ad integrum* zu erwarten und anzustreben ist.

Werden solche Restitutionsleistungen als „Sonderversorgungen“<sup>3</sup> oder andere Sondersysteme, die auf die *Causa* einer Schädigung abgestellt sind, neben einem allgemeinen sozialen Sicherungssystem etabliert, das kausal unspezifisch, ohne Bezug auf die Ursachen bestimmter, Sozialleistungen auslösender Zustände und Lebenssituationen konstruiert ist, so werden mehrere Ansprüche aus den verschiedenen Leistungssystemen immer gleichzeitig bei einer geschädigten Person zusammentreffen, wenn nicht die Grundprinzipien zumindest eines dieser Systeme durch Ausschlußvorschriften durchbrochen werden.

Denkt man nur vom Rechtsgrund her, der bei den allgemeinen Systemen in der Regel in irgendeiner Form von (solidarischer) Selbstvorsorge durch Beteiligung an ihrer Finanzierung, bei den Sondersystemen dagegen im Verschulden des Schädigers besteht, so muß man folgern, daß solche „Kumulationen von Sozialleistungen durchaus sachgerecht sind“<sup>4</sup>, weil ja „die Entschädigungsleistung . . . ihrer Zielsetzung nach ausgleichend zum normalen Einkommen hinzutreten“ soll<sup>5</sup>, auch

<sup>1</sup> Sozialenquôte, Tz. 306.

<sup>2</sup> Rohwer-Kahlmann und Frentzel, Soziale Sicherheit, S. 33.

<sup>3</sup> So nennt Bogs im Gegensatz zur Staatsbürgerversorgung diejenigen Versorgungseinrichtungen, die „Leistungen zum Ausgleich bestimmter Schäden, die wiederum aus einer ganz bestimmten Ursache erwachsen sind“, gewähren (Grundfragen, S. 20 f.). Die gleichen Begriffe benutzt Wolff (vgl. Verwaltungsrecht III, S. 148—150 und 172—185).

<sup>4</sup> Rohwer-Kahlmann und Frentzel, Soziale Sicherheit, S. 35.

<sup>5</sup> Auerbach, Zusammenhänge, S. 52.

zum normalen Renteneinkommen. Geht man dagegen von den Lebensverhältnissen des geschädigten Individuums aus, von der Hilfe, derer es bedarf, um den Schaden zu überwinden oder trotz des Schadens befriedigend oder wenigstens erträglich existieren zu können, so wird man zumindest die Vorfrage stellen, ob unterschiedliche Ursachen sonst gleichartiger Schäden wirklich eine angemessene Begründung für Leistungsdifferenzierungen sind.

Dieser Gegensatz zwischen dem Denken von juristischen Kausalitätskonstruktionen und von personalen Existenzbedingungen her, zwischen einem von Schadensverursachungen her argumentierenden „Restitutionsprinzip“ und dem von der — wenn auch typisierten und standardisierten — sozialen Situation einzelner ausgehenden normalen Sicherungsprinzip ist der grundlegende Aspekt, von dem die hier vorgelegte Studie ausgeht. Ein solcher Ansatz erscheint

1. im Hinblick auf den Stand der sozialpolitischen Diskussion insofern aktuell und neuer Überlegungen dringend bedürftig, als das Interesse an einer Koordination oder vielleicht sogar Integration der verschiedenen Sozialleistungen merklich abgeflaut ist, jedoch wieder belebt zu werden verdient, wenn man sich mit der Selbstbeschränkung der Sozialpolitiker, die sich weitgehend auf die partikulare Konservierung oder Renovierung bestehender Institutionen zurückgezogen haben, nicht zufrieden geben will,
2. wissenschaftlich begründet und gerechtfertigt, weil das in den fünfziger Jahren mit Leidenschaft diskutierte Phänomen der „Verflechtung der Sozialleistungen“<sup>6</sup> keineswegs verschwunden, für rationale Gestaltungen des Sozialleistungssystems aber nach wie vor von besonderer Relevanz ist,
3. ein besonderes, seine Wahl letztlich begründendes Gewicht durch die Beobachtung zu erlangen, daß das Restitutionsprinzip eine expansive Tendenz hat und eine umso allgemeinere Gültigkeit beansprucht, je mehr Schädigungen und Verluste einzelner als Folge gesellschaftlicher Entwicklungen, Aktionen und Unterlassungen begriffen werden.

#### 1.1.2. Die Notwendigkeit einer umfassenden Problemdefinition

Diese Gesichtspunkte werden im folgenden näher zu erläutern und zu begründen sein. Es wäre jedoch eine unzulässige oder zumindest ungerechtfertigte und unmotivierte Verengung der Gesamtproblematik, wenn sie nur in dem — teilweise historisch zufälligen — institutionellen

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu insbesondere *Mackenroths* unter diesem Titel veröffentlichte Untersuchung.